

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung, daß in keinem Falle die Zahl einer im Turnen gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung 50 übersteige. Wenn auch als Regel gilt, daß klassenweiser Unterricht das Normale ist, so sollte es denn doch einem im Turnfache einigermaßen erfahrenen Lehrer möglich sein, den Unterrichtsstoff so zu combiniren und zu methodisiren, daß er das Ziel erreicht, wenn er bei Beginn des Curses je eine abtretende Klasse durch eine neue ersetzen muß, die auch noch gar keine Vorbildung hat.

Im Schuljahre 1871 gehörten von 5750 Lehrern der ganzen Schweiz 5652 dem weltlichen Stande an, 74 waren Welt- und 24 Ordensgeistliche. Das Verhältnis von Weltlichen zu Geistlichen war also 98,2 : 1,8.

Im Allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Lehrerschaft geistlichen Standes, namentlich katholischer Confession, nicht sehr geneigt und geeignet sein dürfte, Turnunterricht zu ertheilen, besonders da sie mitunter sich einer begünstigten Ausnahmestellung zu erfreuen scheint; werden ja z. B. in Obwalden Geistlichen, die sich der Schule widmen wollen, die Fähigkeitsprüfungen erlassen, die doch von andern Lehramtskandidaten verlangt werden. Obiges Verhältnis hätte nichts Beunruhigendes an sich, wenn es sich gleichmäßig über die ganze Schweiz vertheilte. Dem ist aber nicht so, und die Sache gestaltet sich just da ungünstig, wo sonst schon die Einführung des neuen Faches ihre besondern Schwierigkeiten finden wird. So kommen in Uri auf 17 Lehrer weltlichen Standes 15 Welt- und 5 Ordensgeistliche, in Obwalden auf 6 Laien 3 Weltgeistliche, in Nidwalden auf 9 Laien 7 Weltgeistliche, in Zug auf 27 Laien 13 Welt- und 1 Ordensgeistlicher, im Wallis auf 247 Laien 17 Welt- und 17 Ordensgeistliche.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Zum Kreisinspektor des vierten Divisionstrikettes ist Oberstbrigadier Blümchäder in Zürich ernannt.

— (Ernennung.) Als ersten Generalstabsoffizier der 5. Division an Stelle des zum Oberstleutnecommissär erwählten Herrn Oberst Rudolf wurde Herr Generalstabmajor H. G. Golombi von Eugano ernannt.

— (Stand der Bewaffnung.) Die Schweiz besaß mit Jahres schlus 1876 an Handfeuerwaffen:

Gewehre gr. Cal.	Hinterladung nach Milbank-Zumeler Sta.	56.369
Gingelobs	ll. „M. 1863/68“	76.676
Gingelobs	Peabody-System	15.000
Gingelobs	für Kadetten M. 1871	6.000
Replik	System Beterelli M. 1869/71	130.000
Replik	Stutzer kleinen Calibers, System Beterelli M. 1871	11.300
Karabiner	Revolver M. 1872	3.000
		800

Bern. (Das kantonale Kriegsgericht) verurtheilte einen Taglöhner, der trotz wiederholter Marschordre sich nie zum Rekrutendienst gemeldet hatte, zu 30 Tagen Gefängnis. Der Angeklagte, ein geistig beschränkter Mensch, hat nach seinem eigenen Geständnis niemals irgend welchen Schulunterricht genossen und ist laut Zeugniss seiner Ortsbehörde ein habtuerlicher Schnapstrinker. — Es wird der Armee durch die neuen Untersuchungscommissionen oft ein wirklich schämenswertes Material zugeführt!

Zürich. († Herr Meyer-Ott.) Am 5. März starb hier der durch verschiedenes Schriften militärischen Inhalts bekannt gewordene Herr Wilhelm Meyer-Ott. Derselbe wurde im Jahr 1797 geboren. Ursprünglich war er zum Kaufmannsstande bestimmt. Später bekleidete er nach einander die Stellen eines Staatskäffers und eines „Saaftädelmeisters“. Da trat er ins Privatleben zurück und widmete sich ganz seiner Liebhaberei, der Militärschriftstellererei. Aus Vorliebe beschäftigte er sich namentlich mit der österreichischen Armee und seine Schriften „Kriegerische Ereignisse in Italien“ sowie die Biographie des Feldmarschalls von Hoze haben s. B. eine weite Verbreitung gefunden; nicht minder günstig wurden die „Neujahrsstücke“, welche er während einer Reihe von Jahren für die hiesige Feuerwerkergesellschaft schrieb und die mehr das Wirken von Schweizern, insbesondere von Zürchern in fremden Kriegsdiensten zum Gegenstand hatten, vom Publikum aufgenommen und beurtheilt.

Glarus. (Die Schützenvereine Glarus und Risch) haben beschlossen, auf die eidg. und kantonale Munitionsvergütung zu verzichten und die Feldschielen nicht mehr nach eidg. Vorschriften, sondern nach freiem Ermessen abzuhalten.

G. P.

Schaffhausen. (Der Offiziersverein der VI. Division) versammelte sich hier am 4. März. Von 486 Mitgliedern hatten sich ungefähr 70 eingefunden. Die H. H. Oberstleutnants Bluntschli und Gehriger berichteten über die Herbstmanöver der deutschen Truppen bei Engen. Für das laufende Jahr wurde eine gemeinschaftlich zu lösende Aufgabe vereinbart.

Schaffhausen. (Eine Art Rechtfertigung) ist der „Grenzpost“ über den von ihr erzählten Vorfall in Betreff der Dienstbüchlein, zugegangen. Dieselbe lautet: „Nach den bestehenden Vorschriften unsers Kantons hat jeder Dienstpflichtige sich beim Sektionschef entweder über geleisteten Dienst oder Ersatz auszuweisen; es erhält daher jeder Dienstpflichtige, von dem man nicht zum Voraus weiß, daß er Dienst geleistet hat, bei Anlaß des Militärsteuererleinzugs einen Steuerzettel, worauf dann der Nachweis über geleisteten Dienst oder Ersatz geschieht; dies mußte auch von jenem Aargauer Artilleristen verlangt werden, umso mehr als derselbe nicht hier eingetheilt ist, sondern sein Aufgebot jeweils direkt aus seiner Heimat erhält. Es wies derselbe sich in der Folge allerdings darüber auf, in den Jahren 1874 und 1875 Dienst geleistet zu haben, ebenso wurde constatirt, daß er keinen Grad bekleide, aber einen Blick in's Schultableau zu werfen, um sich von der Richtigkeit der Aussage zu überzeugen, daß das Corps, bei dem der Reklamant eingetheilt war, im Jahr 1876 keinen Dienst hatte, das war dem Sektionschef nicht vergönnt, denn unsere Militärbehörde erhält die Pläne selbst bloß in der für sich benötigten Anzahl.“

Der Herr Einsender hat wohl nicht bedacht, wie vieler solcher Schultableau er es bedürfte, damit nur die Sektionschefs der grössern Gemeinden solche erhalten; auch nicht, wie viel mehr Confusion hierdurch entstehen würde; denn nicht jeder derselben würde sich wohl in einem solchen zu orientiren verstehen; der Weg, den der Sektionschef von Schaffhausen einschlug, erscheint daher immer noch richtiger als der von Ihnen vorgeschlagene.

Iedenfalls ist es nicht richtig, wenn gesagt wird, es würden hier für jeden geleisteten Dienst noch besondere Ausweise verlangt und die Dienstbüchlein nicht anerkannt; denn es wurde von besagtem Artilleristen, der, wie bemerkt, in einem andern Kreise eingetheilt ist und direkt von zu Hause aufgeboten wurde, ein schriftlicher Ausweis darüber verlangt, daß das Corps, bei dem er eingetheilt ist, im Jahr 1876 keinen Dienst zu leisten hatte, wie dies anderwärts auch verlangt wird. Also keine Chikanie, nur Pflichterfüllung!“

Hierzu läßt sich bemerken, ob ein im wehrpflichtigen Alter stehender Mann eingetheilt sei oder nicht, darüber giebt Seite 5 des Dienstbüchleins Aufschluß. Seite 6 enthält die Eintheilung und Seite 5 macht erschlich, ob der Mann allenfalls in Folge späterer körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen worden sei. Es ist auch kein Schultableau notwendig, um zu wissen, daß, wenn der betreffende Mann 1875 einen Wiederholungscurs

mitgemacht hat, ihn der nächste erst 1877 treffen würde, da die Artilleriewiederholungsübungen nach dem Gesetz über Militär-Organisation, Art. 114 alle 2 Jahre stattfinden.

Wir wollen gern glauben, daß der Sektionschef genau seine Pflicht zu erfüllen glaubte, doch zeigt der Fall, daß richtige Unterweisung sehr notwendig, wenn die Sektionschefs nicht Andern und sich selbst Ungelegenheiten bereiten wollen.

Appenzell A.-Rh. (Die Feldschüsse gesellschaft in Wolfhalden) hat in ihrer diesjährigen Hauptversammlung einstimmig beschlossen, auf die eidgenössische Munitionsvorgütung zu verzichten und künftig als rein private Gesellschaft fortzufestehen.

St. Gallen. (Zahl der Dienstpflichtigen.) Nach einer vom St. Gallischen Militärdepartement zusammengestellten statistischen Tabelle stellt sich der Bestand der im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaft im Kanton St. Gallen auf 38,149 Mann. Von diesen sind wirklich Dienstpflichtige aller Grade 16,136 Mann und Gesetzsteuerpflichtige 22,013 Mann. Von den Dienstpflichtigen sind eingeteilt bei der Infanterie 13,802, Cavallerie 414, Artillerie 1673, beim Genie 109, den Sanitäts- truppen 107 und bei den Verwaltungstruppen 31 Mann.

St. Gallen. († Oberst Stelzer.) Das „Tagbl.“ meldet den Tod des Herrn Oberst Stelzer, Commandant der 14. Infanteriebrigade, der im Alter von 48 Jahren in Glawyl starb.

St. Gallen. (Der Parksoldat Heinrich Büchler) von Wattwil wurde aufgefordert, Montags den 5. d. in St. Gallen seine Militäreffecten, welche er vor einigen Jahren in vernachlässigtem Zustand abgegeben hatte, wieder zu fassen und gleichzeitig eine Arreststrafe anzutreten wegen Vernachlässigung seiner Militäreffecten und wegen Abreise in's Ausland ohne Anzeige zu. — Nachdem Büchler die Effecten gefaßt hatte, wurde er unter Angabe der Gründe in den Militärarrest gebracht. Der Gefangenewart hielt das Arrestzimmer und holte dem Arrestanten frisches Brunnenwasser, worauf der letztere das Verlangen nach einer Correspondenzkarte stellte. — Der Gefangenewart, welcher mittlerweile noch andere Geschäfte zu besorgen hatte, wollte die Correspondenzkarte dem Büchler mit der Abendsuppe überbringen. Circa 10 Minuten vor 5 Uhr, als die Arrestthüre geöffnet wurde, fand der Gefangenewart den Büchler an einem Taschentuch am Fenster erhängt.

Gräubünden. († Oberstlt. Balleotta.) In Brigels starb im Alter von 78 Jahren Hr. Oberstleutnant Ludwig Balleotta. In seinem 16. Altersjahr, in den letzten Tagen des napoleonischen Regiments, zog er als Fähnrich mit dem Bündner- contingent nach Basel und in's Elsaß, wurde dann in der Restaurationsperiode Offizier in der Basler Schweizergarde und machte als Regimentsadjutant den französisch-spanischen Feldzug mit. Nach Entlassung der Schweizerregimenter im Jahre 1830 kehrte er in die Heimat zurück und nahm dann als bündnerischer Hauptmann an der eidg. Besetzung des Kantons Basel Thell. — Bald nachher trat er als Hauptmann in das erste päpstliche Schweizerregiment, avancierte 1846 zum Major und Bataillonschef und fungierte in dieser Eigenschaft bei der Unterdrückung des Aufstandes in Nimiini und bei dem Zug nach Vicenza 1848. Als Vicenza nach Eroberung des Monteberico durch die Österreicher unhaltbar geworden, vermittelte Balleotta die Kapitulation. Geläufig gestand Feldmarschall Radetzky der Besatzung, in Anbetracht des tapfern Widerstandes der päpstlichen Schweizerregimenter, freien Abzug mit allen militärischen Ehren zu. Nach Bologna zurückgekehrt, wurde Balleotta Oberstleutnant, trat aber schon nach einem Jahre bei Gründung der römischen Republik und Entlassung der Schweizerregimenter in's Privatleben zurück, wohnte aber noch bis im Jahr 1854 in Bologna. Dann kam er wieder in die Heimat, wohnte abwechselnd in Chur und Brigels und widmete sich an letzterm Orte der Landwirtschaft. Lange Jahre war er dort Gemeindevertreter und während einer Periode Mitglied des Grossen Rethes.

Waadt. (Ueber die Vorbereitungen zum eidg. Offiziersfest) schreibt man der „N. S. B.“: „Man beginnt in Lausanne sich mit dem eidgenössischen Offiziersfest zu beschäf-

igen, das hier vom 11.—13. August abgehalten werden soll. Man ist allgemein der Ansicht, daß man dieses Jahr den Luxus, der sich in unsere eidgenössischen Feste eingeschlichen hat, bei Seite lassen und zu der alten guten Einfachheit zurückkehren werde. An den Offizier ist es, mit gutem Beispiel voranzugehen, besonders in Anbetracht der schwierigen Lage, in der sich unsere Stadt gegenwärtig befindet. Ich bin sicher, daß diese guten Absichten bei allen Offizieren Unterstützung finden werden, denen etwas am Fortbestand der eidgenössischen Offiziersfeste gelegen ist, die übrigens nach den neuen Statuten nur noch alle 3 Jahre abgehalten werden sollen.

A u s l a n d.

Rußland. (Heerespolizei und Trophewesen in der Armee.) Die „Jahrbücher für deutsche Armee und Marine“ berichten im Januarheft darüber Folgendes:

„Die Russische Armee, welche seit 20 Jahren in keinem regelrechten Kriege aufgetreten ist und seit jener Zeit eine durchgreifende Wandlung wohl auf allen Gebieten des Kriegswesens — in der Organisation, Formation, Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung — durchgemacht hat, ist, wie es den Anschein hat, im Begriffe, demnächst eine Probe ihrer in langer, eifrig benutzten Friedenszeit geschaffenen Kriegstüchtigkeit abzulegen.

Gewährte schon bisher die Russische Armee in ihrem rastlosen Vorwärtsstreben, in ihrer gewaltig fortschreitenden Entwicklung für den denkenden Soldaten ein ungemein interessantes Bild, so zieht sie natürlich in einem Momente, wie dem jetzigen, die Aufmerksamkeit in erhöhtem Grade auf sich, und es lohnt wohl, auch auf die Organisation einiger an und für sich allerdings nebenfachlicher Dienstzweige einen Blick zu werfen, deren eigentlich stets in negativer Form auftretende Wirksamkeit für gewöhnlich die Aufmerksamkeit nur in geringem Grade auf sich zieht.

Wohl nicht ohne directen Hinblick auf demnächst bevorstehende kriegerische Ereignisse erhält am 20. Oktober (2. November) eine Verfügung die Alerhöchste Bestätigung, welche bestimmt ist, die einheitliche obere Leitung der Heerespolizei und des Trophewesens innerhalb eines mobilen Armeecorps zu regeln.

Dem Chef des Stabes des Armeecorps, welcher die dem Commandeur des Corps verantwortliche Ober-Instanz für diese beiden Dienstzweige bildet, wird für jeden derselben ein Stabsoffizier mit Regiments-Commandeur-Stellung als besonderer, ihm direct unterstellt Gehilfe zugewiesen.

Der Chef der Heerespolizei führt den Titel Corps-Commandant (Korpussny komendant), (natürlich nicht zu verwechseln mit Komandir korpussa, dem Corps-Commandeur), der Chef des Trophewesens den Titel Troph-Commandant (Sawiedywajuschtschij obosom).

Betrachten wir die diesen beiden Stellungen zugewiesenen Obliegenheiten und Rechte, so erhalten wir in großen Zügen ein ziemlich anschauliches Bild von der Organisation dieser beiden Dienstzweige.

Der Corps-Commandant.

1) Der Corps-Commandant ist der nächste Gehilfe des Corps-Stabs-Chefs zur Aufrethaltung der Ordnung innerhalb des Corps in militärpolizeilicher Beziehung.

2) Er wird vom Chef des Corps-Stabes womöglich unter solchen Persönlichkeiten ausgewählt, welche der Sprache desjenigen Landes mächtig sind, in welchem das Corps zur Thätigkeit berufen ist; hierauf wird er auf Vorschlag des Corps Commandeurs von dem Höchstcomandirenden zu seiner Stellung berufen.

3) Er steht unmittelbar unter dem Chef des Corps-Stabes.

4) Er hat die Aufsicht und Verfügung über das dem Corps zugethilfe Gendarmerie-Commando.

5) Er hat die Leitung der gesamten Militärpolizei innerhalb des Corps; er trifft alle Maßregeln zur Aufrethaltung der Ordnung in dieser Beziehung; er meldet alle bemerkenswerthen Nachrichten und Vorkommnisse dem Stabs-Chef und bringt alle von diesem in militärpolizeilicher Beziehung getroffenen Anordnungen zur Ausführung.

6) Er sorgt für Aufrethaltung der inneren Ordnung inner-